



**Antrag zur Prüfung eines
AGROFORST-NUTZUNGSKONZEPTEs
zur Beantragung der Direktzahlungen bzw. Ökoregelung 3 - Agroforst**

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen.

An die Kreisverwaltung	Datum des Eingangs: <div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>
------------------------	--

Von der Kreisverwaltung auszufüllen

Termin-gerechter Eingang:

ja/nein

Nummer des Unternehmens (bitte immer angeben)

2	7	6	0	7															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Antragsteller(in): Name, Vorname

Vertretungsberechtigte/r: Name/Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

--	--	--	--	--	--	--

Wohnort

Telefon mit Vorwahl

Fax mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Angaben geprüft und stimmen mit LBD überein:

ja/nein

Hinweis: In der Förderperiode ab 2023 können Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen (z.B. Vitiforstsysteme) oder auf Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen beantragt werden.

Dabei sind die in § 4 Absatz 2 der GAPDZV getroffenen Regelungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

„(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“

Die in der Anlage zum Antrag aufgeführten Gehölzarten sind bei Neuanlage eines Agroforstsystems oder Nachpflanzungen ab dem 01. Januar 2022 nicht zulässig.

Dat./Hdz.

A. Allgemeine Angaben zum Agroforstsystem

Wurde bereits ein Agroforstsystem auf der Fläche angelegt?

- Agroforstsystem bereits angelegt
- Agroforstsystem nicht angelegt

Wurde das Agroforstsystem vor dem 1. Januar 2022 angelegt?

- ja
- nein

Welche Form eines Agroforstsystems haben Sie angelegt?

- streifenförmig
- ganzflächig verteilt

Im Falle von streifenförmigem Agroforstsystem

- Ich erkläre, dass mindestens 2 Streifen mit höchstens 40 prozentigem Anteil an der Fläche vorhanden.

Im Falle von Agroforstsystem mit ganzflächig verteilten Gehölzen

- Ich erkläre, dass zwischen 50 und 200 Gehölzpflanzen je ha verstreut über die Fläche vorhanden sind.

Erklärung i. Z. m. geschützte Landschaftselemente

- Ich erkläre, dass es sich nicht um Gehölzflächen handelt, die am 31. Dezember 2022 den Voraussetzungen eines Landschaftselementes unterliegen das nicht beseitigt werden darf.

B. Angaben zur Öko-Regelung 3 (ÖR3)

Ist die Beantragung der ÖR3 nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes geplant oder wurde bereits eines angelegt? (Nur bei streifenförmigen Agroforstsystem möglich!)

- ja
- nein

- Ich erkläre hiermit, dass ich bei Beantragung von ÖR3 die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Auflagen (siehe Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfülle:

- Förderfähig auf AL, DGL (sofern keine Ausschlusskulisse vorgesehen ist¹)
- ÖR3 kann nicht auf Dauerkulturen beantragt werden (z.B. Vitiforst)
- Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtfläche 2 – 40 %
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Gehölzstreifenbreite auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter
- Abstand von min. 20 Meter zu Wald und Hecken
- Abweichungen zu den Abständen an Gewässer möglich
- Holzernte im Dez., Jan, Feb.

¹ Hinweis für die Antragstellenden: In Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen können naturschutzfachliche Anforderungen / Auflagen bestehen, die die Anlage eines Agroforstsystems einschränken/ausschließen können.

C. Allgemeine Flächenangaben (Agroforstsystem)

Hinweis: Pro Schlag ist ein Antrag zu stellen

Schlag-Nr.

Hauptbodennutzung

Schlag-Flächengröße in ha
(auf 4 Nachkommastellen)

im Schlag enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Kataster- größe in ha*	Kulturarten- größe in ha*

* auf 4 Nachkommastellen

D. Angaben zu den Gehölzarten der Gehölzfläche

Gehölztyp	Gehölzart (Botanischer Name)	Gehölzart (Deutsche Bezeichnung)	Anteil in % (bei Streifen) Anzahl der Gehölze (bei ganzflächig verteilten)	Nutzungs- /Verwendungszweck	Ernteintervall	Voraussichtliches Jahr der ersten Ernte

Summe

Hinweis: Werden auch anderen Nutzungs- und Verwertungsziele als die Rohstoffgewinnung oder die Nahrungsmittelproduktion angegeben, so müssen diese von untergeordneter Bedeutung sein.

E. Weitere Angaben

- Mir ist bekannt, dass ein Nutzungskonzept Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der Direktzahlungen ist und dieses bis zum kommunizierten Stichtag vorzulegen ist.
- Mir ist bekannt, dass das Agroforstsystem zum Zeitpunkt der Antragstellung eingerichtet sein muss, um Förderung im Rahmen der Direktzahlungen zu erhalten.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Skizze
- _____

Einverständniserklärung:

Meine E-Mail-Adresse darf zur Kommunikation und Übermittlung von weiteren Informationen verwendet werden.

- ja
- nein

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise:
Anlage 1 zu § 4 Absatz der GAPDZV

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i> und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

Hinweis: Diese Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden und für Nachpflanzungen bei bereits bestehenden Agroforstsystemen. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.